

Erste Änderungsordnung zur Finanzordnung zur Studierendenschaft der EAH Jena

Gemäß § 79 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), erlässt der Studierendenrat der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende erste Änderung zur Finanzordnung der Studierendenschaft vom 09. Januar 2021; der Studierendenrat der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat die Erste Änderung zur Finanzaordnung der Studierendenschaft am 17. Mai 2021 beschlossen.

Der Präsident der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit dem Erlass vom _____ die Änderung genehmigt.

I Änderungen

1. Hinter § 45 wird eine neue Überschrift eingefügt: „VI. Abschnitt: Aufwandsentschädigungen“
2. Hinter der in Nr. 1 genannten Überschrift werden neue §§ 46 bis 48 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 46 Grundsätzliches zu Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Studierenden, die ehrenamtlich in der Verfassten Studierendenschaft (VS) mitwirken, arbeiten prinzipiell unentgeltlich an der Erfüllung ihres gesetzlichen und satzungsgemäßen Auftrags mit.
- (2) Amts- und Mandatsträger erhalten für ihre Tätigkeit keine Bezahlung.
- (3) Amtsträger, die jedoch sehr zeitintensive Tätigkeiten für die VS ausführen, haben nach Maßgabe dieser Ordnung einen Anspruch auf eine anteilige Entschädigung ihres Aufwands.“

„§ 47 Entschädigung des Vorstands

- (1) Die vier Vorstandsmitglieder des Studierendenrats der Ernst-Abbe-Hochschule Jena erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von max. 160 Euro.
- (2) Auch der geschäftsführende Vorstand ist anspruchsberechtigt.
- (3) Das anspruchsberechtigte Vorstandsmitglied kann seine Aufwandsentschädigung bis zur max. Höhe gemäß Abs (1) frei wählen.
- (3) Das Nähere regelt eine entsprechende schriftliche Vereinbarung mit den Aufwandsentschädigungsberechtigten.
- (4) Wird ein Monat nicht komplett als Vorstandsmitglied absolviert, ist die Aufwandsentschädigung Anteilig zu zahlen.“

„§ 48 Entschädigung der StuRa-Mitglieder

- (1) Für die ehrenamtlichen StuRa-Mitglieder wird eine Aufwandsentschädigung von 10 € pro Sitzung gewährt.“
- (2) Das anspruchsberechtigte Gremienmitglied kann seine Aufwandsentschädigung bis zur max. Höhe gemäß Abs (1) frei wählen. Die Entscheidung muss zum jeweiligen Eintritt in die Amtszeit schriftlich beim Vorstand für die verbleibende Legislatur eingereicht werden.

3. In der Überschrift nach § 48 wird die Zahl „VI“ durch die Zahl „VII“ ersetzt.
4. §§ 46 bis 48 werden zu §§ 49 bis 51.

Inkrafttreten

Diese Erste Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Jena, den

Jena, den

Pascal Pastoor
Vorstandsvorsitzender

Prof. Dr. rer. nat. Steffen Teichert
Rektor